

Information über die Künstlersozialabgabe (KSA) – Rechtsstand 01.05.2026

Aktueller Rechtsstand: 2026

- Bei fehlender oder verspäteter Meldung bis zum 31.03. des Folgejahres kann ein Bußgeld von bis zu 50.000 € verhängt werden - [1, 5, 6]

Die Künstlersozialkasse (KSK) ermöglicht selbstständigen Künstlern und Publizisten seit 1983 den Zugang zur gesetzlichen Sozialversicherung zu Arbeitnehmerkonditionen. Die Differenz zu den Beiträgen wird aus Bundesmitteln sowie durch die Künstlersozialabgabe (KSA) der Unternehmen finanziert. [5]

Die Künstlersozialabgabe muss jedes Unternehmen leisten, das Werke oder Leistungen von selbstständigen Designern, Grafikern, Fotografen, Publizisten, Musikern oder darstellenden/bildenden Künstlern für betriebliche Zwecke erwirbt. [5]

- **Aktueller Abgabesatz:** Der Abgabesatz beträgt **4,9 %** der Netto-Entgelte. (Beispiel: Bei 1.000 € Honorar fallen 49 € Abgabe an). [2, 5, 7]

Es wird zwischen drei Abgabekategorien unterschieden:

1. Typischer Verwerter

Dazu gehören Unternehmen, die typischerweise die Vermarktung von Kunst und Publizistik zum Hauptzweck haben (§ 24 Abs. 1 KSVG). [8, 9]

- **Beispiele:** Verlage, Agenturen (Werbung/PR), Theater, Konzertveranstalter, Galerien, Rundfunk, Museen.
- **Pflichten:** Diese Unternehmen sind immer zur Meldung verpflichtet. Fielen in einem Kalenderjahr keine Honorare an, muss eine **Nullmeldung** eingereicht werden. [6, 8, 9]

2. Eigenwerber

Dazu zählt jedes Unternehmen, das für eigene Zwecke Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreibt und dafür direkt Kreative beauftragt. [4, 10]

- **Abgabepflichtig:** Die reine kreative Leistung (z. B. Logo-Entwurf, Webdesign, Textierung).
- **Nicht abgabepflichtig:** Reine technische Vervielfältigung oder Druckkosten ohne gestalterischen Anteil (z. B. Druck fertiger Visitenkarten).
- **Geringfügigkeitsgrenze:** Seit dem **01.01.2026** greift eine angehobene Bagatellgrenze von **1.000 €** netto pro Kalenderjahr. Bleiben die Gesamthonorare aller Kreativen im Jahr darunter, entfällt die Abgabe. [3, 5, 7, 11, 12]

3. Generalklausel

Diese Kategorie erfasst alle sonstigen Unternehmer, die nicht typische Verwerter oder klassische Eigenwerber sind, aber dennoch zur Erzielung von Einnahmen regelmäßig Künstler oder Publizisten beauftragen. [4, 8]

- **Wichtige Änderung:** Das Wort „gelegentlich“ wurde aus dem Gesetz gestrichen. Es kommt nicht mehr darauf an, wie oft im Jahr ein Auftrag vergeben wird.
- **Bagatellgrenze:** Auch hier gilt seit dem **01.01.2026 die Grenze von 1.000 € netto** pro Kalenderjahr. Sobald die Summe aller im Kalenderjahr gezahlten Entgelte für künstlerische/publizistische Leistungen 1.000 € übersteigt, setzt die Abgabepflicht ein. [3, 4, 13, 14]

WICHTIG

- **Bemessungsgrundlage:** Abgabepflichtig ist das reine Netto-Entgelt zzgl. aller Nebenkosten (z. B. Reisespesen, Material), aber exklusive der Umsatzsteuer.
- **Ausnahme Rechtsform:** Zahlungen an juristische Personen (z. B. **GmbH, UG haftungsbeschränkt, AG**) sind **nicht** abgabepflichtig. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gilt dies auch für Zahlungen an eine **Kommanditgesellschaft (KG)** mit beschränkter Haftung. Bei einer GbR oder Einzelunternehmern ist die KSA dagegen immer Pflicht. [12, 15, 16, 17]

Praxis-Beispiele (Aktualisiert)

Fall / Beauftragung [5, 7, 11, 12, 15]	KSA-pflichtig?	Begründung / Besonderheit
DJ (klassisch, spielt fremde Musiktitel ab)	Nein	Reine technische Wiedergabe (keine schöpferische Leistung).
DJ (spielt eigene Tracks / tritt als Künstler auf)	Ja	Schöpferischer Live-Auftritt als Künstler.
Band (Vertrag direkt mit der Band / GbR)	Ja	Beauftragung von selbstständigen Künstlern.
Band (Vertrag mit einer Agentur / GmbH)	Nein	Vertragspartner ist eine juristische Person (GmbH).
Werbeagentur (Entwurf eines Firmenlogos)	Ja	Klassische kreative Design-Leistung.
Druckerei (Reiner Druck von Flyern / Kleidung)	Nein	Technische Dienstleistung, keine künstlerische Tätigkeit.
Bildkauf (Kauf einer Lizenz vom Fotografen)	Ja	Rechtekauf/Nutzungslizenz unterliegt der Abgabepflicht.
Bildkauf (Kauf eines bloßen Posterdrucks im Laden)	Nein	Handelsware/reine Vervielfältigung im Einzelhandel.

Praxistipp: Lassen Sie Dienstleister auf Rechnungen immer strikt zwischen kreativer Leistung (z. B. Design) und technischer Ausführung/Material trennen. Nur der kreative Teil muss gemeldet werden! [12]

Diese Übersicht stellt keine Rechtsberatung dar. Prüfen Sie Ihre Abgabepflicht im Zweifel direkt über das Serviceportal der Künstlersozialkasse. [13]

[1] <https://www.lexware.de>

[3] <https://www.pronovabkk.de>

[5] <https://taxfix.de>

[7] <https://www.steuertipps.de>

[9] <https://www.ihk-muenchen.de>

[11] <https://www.fgs.de>

[13] <https://www.kuenstlersozialkasse.de>

[15] <https://www.forum-verlag.com>

[17] <https://www.kunstrecht.de>

[2] <https://www.haufe.de>

[4] <https://www.kanzlei-laaser.com>

[6] <https://www.haufe.de>

[8] <https://www.bundestag.de>

[10] <https://www.consilia.de>

[12] <https://ecovis-kso.com>

[14] <https://www.tk.de>

[16] <https://www.kuenstlersozialkasse.de>